

Name:	Vorname:
geb. am:	Personal-Nr.: (hier bitte die LBV-Nr. angeben)
Schule und Schulort:	Privatanschrift:
Bezirksregierung Münster Albrecht-Thaer-Str. 9 48147 Münster	Priv. Telefon-Nummer:
	AUF DEM DIENSTWEG VORZULEGEN !

Dezernat 47.3 - Förderschulen	Dezernat 47.5 – Gymnasien - WBK
Dezernat 47.3 - Hauptschulen	Dezernat 47.6 - Gesamtschulen
Dezernat 47.4 - Realschulen	Dezernat 47.7 - Berufskollegs

Antrag auf Elternzeit

Die Inanspruchnahme der Elternzeit muss spätestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich beantragt werden (§ 3 Abs. 1 Satz 1 EZVO / § 16 Abs. 1 Satz 1 BEEG). Der Antrag ist mit der Erklärung zu verbinden, für welche Zeit innerhalb von zwei Jahren die Elternzeit beantragt wird (§ 3 Abs. 1 Satz 3 EZVO / § 16 Abs. 1 Satz 1 BEEG).

Ich beantrage Elternzeit für das Kind / die Kinder:

Vorname, Name (ggf. abweichender Familienname)	geb. am:
Vorname, Name (ggf. abweichender Familienname)	geb. am:

Zeitraum bzw. Zeiträume, für den / für die ich Elternzeit beantrage:

Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Die Elternzeit darf insgesamt auf bis zu zwei Zeitabschnitte verteilt werden. Ein Anteil der Elternzeit von bis zu 12 Monaten ist mit Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres übertragbar. Ein diesbezüglicher Antrag ist bereits vor Ablauf des dritten Lebensjahres des Kindes beim Arbeitgeber zu stellen.

Die Elternzeit soll beginnen:

im unmittelbaren Anschluss an das Ende der Mutterschutzfrist,
ab: _____
zu einem anderen Zeitpunkt,
ab: _____ (Hinweis: Ferien können nicht ausgespart werden)

Ende der Elternzeit:

Bereits in dem Antrag auf Elternzeit muss erklärt werden, für welchen Zeitraum / welche Zeiträume bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr des Kindes die Elternzeit genommen werden soll.

Hinweis: Wird z.B. nur bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes Elternzeit beantragt, enthält dies gleichzeitig die Aussage, dass im zweiten Lebensjahr des Kindes keine Elternzeit beansprucht wird. Unberührt davon bleibt die Übertragbarkeit von bis zu 12 Monaten auf die Zeit vom dritten bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes.

Die Elternzeit soll enden:

mit Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes / der Kinder (volle Elternzeit im Anschluss an die Schutzfrist / die Geburt)

am _____ (Hinweis: Ferien können nicht ausgespart werden)

Gleichzeitig beantrage ich die Übertragung eines Anteils von ____ Monaten (max. 12 Monate) bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes.

Hinweis: Die Übertragung ist abhängig von der Zustimmung des Arbeitgebers. Der Antrag auf Übertragung von Elternzeit ist vor Ablauf des dritten Lebensjahres des Kindes beim Arbeitgeber zu stellen.

Erwerbstätigkeit während der Elternzeit (Elternteilzeit):

Ich werde nicht erwerbstätig sein.

Ich beantrage Teilzeitbeschäftigung im zulässigen Umfang von ____ WStd.

ab Beginn der Elternzeit bis zum: _____

ab: _____ bis zum: _____

Hinweis: Ein Antrag auf Elternteilzeit ist auch noch zu einem Zeitpunkt nach Beginn der Elternzeit zulässig, kann dann aber unter Umständen aus dienstlichen Gründen abgelehnt werden. Während der Elternzeit darf eine nach § 2 Abs. 4 EZVO bzw. § 15 BEEG zulässige Teilzeitbeschäftigung/-arbeit bei einem anderen Dienstherrn / Arbeitgeber bzw. eine Tätigkeit als Selbstständige/-r nur mit vorheriger Zustimmung der Bezirksregierung Münster geleistet werden.

Bei dem Kind / den Kindern handelt es sich um:

ein leibliches Kind / leibliche Kinder.

ein Adoptivkind / Adoptivkinder.

Sonstiges

bitte erläutern, z.Bsp. Stiefkind, Kind in Adoptionspflege.

Hinweis: Das Recht auf Personensorge steht für ein leibliches Kind den Eltern zu. Für ein nichteheliches Kind ist die Mutter, für ein Adoptivkind sind die Annehmenden personensorgeberechtigt. Für ein in Adoptionspflege genommenes Kind und ein Stiefkind ist das Personensorgerecht nicht erforderlich.

Das Kind / die Kinder:

lebt / leben in meinem Haushalt.

wird von mir selbst betreut und erzogen.

Hinweis: Die Betreuung durch andere Personen während der erlaubten Erwerbstätigkeit ist unschädlich.

Eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde(n)

füge ich bei.

habe ich bereits zugesandt.

Zu meinem Antrag gebe ich folgende Erklärung ab:

Ich werde jede Änderung in der Anspruchsberechtigung unverzüglich mitteilen.

Ort / Datum / Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Stellungnahme der Schulleitung : (bei Schulleiterinnen / Schulleitern der zuständigen Schulaufsicht)

- hinsichtlich des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung / -arbeit während der Elternzeit –

einverstanden

Nicht einverstanden, weil

(Ort und Datum)

(Unterschrift der Schulleiterin / des Schulleiters)

Stellungnahme des schulfachlichen Dezernates/ der schulfachlichen Aufsicht:

- hinsichtlich des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung / -arbeit während der Elternzeit -

einverstanden

Nicht einverstanden, weil

(Ort und Datum)

(Unterschrift der / des zuständigen Dezernentin / Dezernenten bzw.
der / des schulfachlichen Aufsichtsbeamtin/Aufsichtsbeamten)

Informationen zur unterhäftigen Teilzeitbeschäftigung während eines Urlaubs aus familiären Gründen oder einer Elternzeit

Sie möchten sich aus familiären Gründen beurlauben lassen oder Ihre Elternzeit in Anspruch nehmen. Vielleicht haben Sie den Wunsch, während Ihres Urlaubs oder Ihrer Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung auszuüben, haben aber Bedenken, ob sich diese mit Ihren familiären Pflichten vereinbaren lässt. Das Landesbeamtengesetz (LBG) bietet Ihnen die Möglichkeit, auch eine Teilzeitbeschäftigung mit einem geringen Stundenumfang auszuüben.

Nach § 67 LBG kann Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen (dies sind Beamtinnen und Beamte im Beamtenverhältnis auf Probe und im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit) eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Eine Stundenuntergrenze für die Teilzeitbeschäftigung sieht das Gesetz nicht vor. Der gewählte Stundenumfang kann auch nachträglich geändert und auf Ihre familiäre Situation abgestimmt werden.

Während der Zeit der unterhäftigen Teilzeitbeschäftigung bleibt Ihr Beihilfeanspruch grundsätzlich bestehen. Dies gilt nicht, wenn Sie berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten werden oder wenn Sie über den in der gesetzlichen Krankenkasse versicherten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch haben.

Falls Sie Interesse an einer unterhäftigen Teilzeitbeschäftigung haben, beraten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Schulaufsichtsbehörde Sie gerne.